

Mercer Stendal GmbH
Geschäftsführer
Goldbecker Straße 1
39596 Arneburg

Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Hier: Direkteinleitung von Abwasser des Zellstoffwerkes am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 10. Februar 2025 wird der Mercer Stendal GmbH der

**16. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-90-01-25**

zur gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 4. Juni 2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 15. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 05. April 2022 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-22) erteilt.

I. Entscheidungen

I.1 Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird zum 25. April 2025 geändert und erhält die folgende Fassung (Änderung fett markiert).

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle, 08. April 2025

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.5.1-62631-2025

Bearbeitet von:

██████████@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„2.1 Für das Abwasser des Hauptstromes 1 sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit Hauptstrom 2 (hier: Ablauf-Messschacht nach den Kühltürmen) die nachstehenden Überwachungswerte und Jahresmittelwerte der Abwasserbeschaffenheit einzuhalten, wobei

- für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren die Analysen- und Messverfahren nach Anlage 1 zu § 4 Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung gelten,
- sich die Schadstofffracht aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der durchflusskontinuierlichen 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert, ergibt und
- für die Einhaltung der Anforderungen die Regelungen nach § 6 AbwV in der jeweils gültigen Fassung gelten.

Für die Ermittlung der Jahresmittelwerte gilt weiterhin:

Die Ergebnisse der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV stehen den Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. § 6 Absatz 1 AbwV findet keine Anwendung.

Parameter	Überwachungswerte	Jahresmittelwerte
Durchflusskontinuierliche 24-Stunden-Mischprobe		
Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)	326 mg/l 15.835 kg/d	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	530 mg/l 25.745 kg/d	13 kg/t
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	30 mg/l	
Abfiltrierbare Stoffe (AfS)	50 mg/l	1,5 kg/t
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	3,0 mg/l	
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	6,3 mg/l	
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	20 mg/l	0,25 kg/t
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	1,5 mg/l	0,030 kg/t

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	2,8 mg/l 135 kg/d	0,20 kg/t
Ethylendinitrilotetraessigsäure (EDTA)	6,8 mg/l 330 kg/d	
Stichprobe		
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2	

Die Jahresmittelwerte für die Parameter CSB, AfS, TN_b, Pges und AOX ergeben sich aus den nach der täglichen Produktion gewichteten Mittelwerten der produktionsspezifischen Frachtwerte, die aus den Ergebnissen der Messungen nach Anhang 19 Teil H Absatz 1 AbwV (Mindestanzahl) ermittelt werden. Bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen.

Zusätzlich ist ein EDTA-Überwachungswert in Höhe von 4,0 mg/l bzw. 194 kg/d im Jahresmittel (Mittelwert aller im Kalenderjahr im Rahmen der Eigenüberwachung analysierten Werte) einzuhalten.“

I.2 Der Punkt III.5.2 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird geändert und erhält die folgende Fassung (Änderungen fett markiert).

5.2 Über den Umfang der Mindestanforderungen der SÜVO hinaus, sind für den Hauptstrom 1 bzw. im Zusammenhang mit dem Hauptstrom 1 noch nachstehende Selbstüberwachungsmaßnahmen durchzuführen.

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Kontrollhäufigkeit
Standort der Abwasserbehandlungsanlage	Wetter	täglich
	Lufttemperatur	täglich
Gesamtanlage	Chemikalienverbrauch je Anlagenteil	täglich
Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“	Abwassermenge	wöchentlich
	pH – Wert	halbjährlich
	Abwassertemperatur	halbjährlich
	Kohlenwasserstoffe, gesamt	halbjährlich

Zulauf Abwasserbe- handlungsanlage	Abwassermengen Leitfähigkeit BSB ₅ CSB AOX	täglich täglich wöchentlich je Zulauf ^{*)} 2-mal wöchentlich je Zulauf ^{*)} 2-mal wöchentlich je Zulauf ^{*)}
Vorklärbecken	H ₂ S	täglich
Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe	absetzbare Stoffe BSB ₅ CSB AOX Komplexbildner (EDTA)	täglich täglich täglich täglich 12 x a bzw. monatlich
Ablauf der biologischen Reinigungsstufe	Abwassertemperatur	kontinuierlich
Ablauf Abwasserbe- handlungsanlage	pH-Wert Leitfähigkeit AfS CSB TOC BSB ₅ N _{ges} NH ₄ -N TN _b P _{ges} AOX Abwassertemperatur G _{Ei} Komplexbildner (hier: EDTA) Blei Cadmium Kupfer Nickel Quecksilber Zink	kontinuierlich kontinuierlich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich täglich 4 x a bzw. quartalsweise 12 x a bzw. monatlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich jährlich
Ablauf Schlammwäs- serung	Filtratmenge	wöchentlich

^{*)} ... Zulauf Rechen, Zulauf Q-Bleiche, Zulauf PO-Bleiche, Zulauf D-Bleiche

Für die Wetterbeurteilung am Standort der Abwasserbehandlungsanlage ist folgender Wetterschlüssel für das Wetter des gesamten Tages zu verwenden:

1= trocken, 2= Frost, 3= Regen, 4= Gewitter, 5= Schneeschmelze, 6= Schneefall.

Für die wöchentliche Ermittlung der Abwassermenge im Ablauf Leichtflüssigkeitsabscheider „LKW – Waschplatz“ können die in der Kfz-Werkstatt installierten Wasserzähler für Brauch- und Frischwasser (Zählernummern 1900137541 und 1900102172) verwendet werden.

Zur kontinuierlichen Bestimmung der Abwassertemperatur am Ablauf der biologischen Reinigungsstufe sowie des pH-Wertes, der Leitfähigkeit und der Menge des Abwassers am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind automatische Messgeräte zu installieren. Die Abwassermenge ist so genau wie technisch möglich zu bestimmen.

Des Weiteren sind automatische Messgeräte zur kontinuierlichen Bestimmung des pH-Wertes des Abwassers am Zulauf Abwasser (basisch) zum Rechen/ Bypass und am Zulauf Abwasser (sauer) zur Vorklärung/zum Überlaufbecken (ehemalige Bezeichnung Havariebecken) zu installieren.

Wenn die gemessene Abwassertemperatur am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage nach dem Kühlturm 30 °C überschreitet, dann ist zusätzlich die Abwassertemperatur an der Einleitungsstelle zu messen und aufzuzeichnen. Anhand der Messdaten an der Einleitungsstelle ist nachzuweisen, dass die maximale Abwassertemperatur von 30 °C an der Einleitungsstelle (nach Vermischung beider Hauptströme) nicht überschritten wird.

Die Parameter NH₄-N, TNb, Pges. und absetzbare Stoffe, die laut SÜVO im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage zu kontrollieren sind, können alternativ auch im Zulauf zur biologischen Reinigungsstufe kontrolliert werden.

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Mercer Stendal GmbH zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Mercer Stendal GmbH betreibt am Standort „Industrie- und Gewerbepark Altmark“ eine Anlage zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 6.1, 1.1, 2.4.1.1 und 8.1.1.1 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Mit Bescheid des LVwA vom 02. November 2017 (Az. 402.2.4-44008/17/41, Anlagen-Nr. M 5737) wurde eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der maximalen Produktionsleistung von 675.000 t/a auf 740.000 t/a lutro Sulfatzellstoff erteilt.

Als Nebeneinrichtung zu o. g. Anlage betreibt die Mercer Stendal GmbH eine Abwasserbehandlungsanlage. Für den Bau und Betrieb dieser Abwasserbehandlungsanlage liegt der (zwischenzeitlich mehrfach geänderte) Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 26. Juli 2002 (Az. 43.2.13-62632-62-2001) vor, welcher gemäß § 107 Abs. 1 WHG als wasserrechtliche Genehmigung im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG fort gilt.

Die Mercer Stendal GmbH ist darüber hinaus Inhaberin der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom 04. Juni 2004 (Zeichen 405.5-62631-63-01-04), zuletzt geändert durch 15. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 05. April 2022 (Zeichen 405.5.1-62631-90-01-22) für die Einleitung von Abwasser aus der Zellstofffabrik Stendal in die Elbe. Dabei handelt es sich konkret um behandeltes Prozessabwasser (Hauptstrom 1) und um Abwasser aus der Umkehrosiose-Anlage der Elbwasseraufbereitung (Hauptstrom 2).

Mit Schreiben vom 10. Februar 2025 stellte die Mercer Stendal GmbH den Antrag, zum 25. April 2025 den Überwachungswert für den Parameter Phosphor, gesamt ($P_{ges.}$) von 1,6 mg/l auf 1,5 mg/l zu senken.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Antrag vom 10. Februar 2025 auf Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis,
- Schreiben (E-Mail) der Mercer Stendal GmbH vom 02. April 2025 zur Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) bb) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 10, 13 WHG, wird antragsgemäß entsprechend den Schreiben der Mercer Stendal GmbH vom 10. Februar 2025 geändert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Zu – Punkt I.1

Der Punkt III.2.1 der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis wird entsprechend dem Antrag der Mercer Stendal GmbH geändert. Die Änderung betrifft ausschließlich die Senkung des Überwachungswerts für den Parameter Phosphor, gesamt ($P_{\text{ges.}}$) auf 1,5 mg/l. Somit ist eine Verschlechterung des Zustands/Potenzials des Oberflächenwasserkörpers nicht zu erwarten.

Zu – Punkt I.2

Unter III.5.2 werden konkretisierende Anpassungen vorgenommen, um die durchzuführenden Selbstüberwachungsmaßnahmen eindeutig bzw. klarstellend zu regeln. Unklarheiten, die bei der Selbstüberwachung der diversen Zuflüsse zur Abwasserbehandlungsanlage aufgetreten sind, sollen damit zukünftig vermieden werden.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)
- Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) vom 5. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO). vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schulze